

Versorgungswerke in der Kritik: ABV-Vorstand lehnt BaFin-Kontrolle strikt ab

Nach Millionenverlusten einiger Versorgungswerke werden Forderungen nach einer Kontrolle durch die BaFin laut. Rudolf Henke, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), lehnt das kategorisch ab.

Achim Nixdorf
procontra-online.de
11:47 Uhr | 10. April | 2026



ABV-Vorsitzender Rudolf Henke | Quelle: ABV

In jüngster Zeit sind mehrere berufsständische Versorgungswerke durch spekulative Fehlinvestments und hohe Verluste in die Schlagzeilen geraten. So soll zum Beispiel das Versorgungswerk der Berliner Zahnärztekammer (VZB) durch riskante Investitionen mutmaßlich rund eine Milliarde Euro verloren haben – etwa die Hälfte seines gesamten Anlagevermögens. Die Folge: Viele Mitglieder müssen nun womöglich mit weniger Rente auskommen (wir berichteten). Auch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Hessen und die Bayerische Versorgungskammer (BVK) müssen offenbar Millionenbeträge abschreiben.

Vor diesem Hintergrund häufen sich nun Stimmen, die fordern, berufsständische Versorgungswerke zur besseren Kontrolle unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu stellen.

Zweifel an nötiger Kompetenz

Ein prominenter Befürworter dieser Meinung ist etwa Rechtsanwalt Christian Conreder, Partner bei der Beratungsgesellschaft Rödl. In einem Interview mit dem Private Banking Magazin stellt er die Aufsicht durch die Bundesländer in Frage, weil diese gar nicht die nötige Kompetenz aufbauen könnten. „Eine Konzentration wäre sinnvoll, die Versorgungswerke sollten unter die Aufsicht der Bafin gestellt werden“, so Conreder.

Rudolf Henke, der Vorsitzende des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke (ABV), hält von diesem Vorschlag gar nichts und lehnt ihn vehement ab.

Warum er gegen eine Kontrolle durch die BaFin ist, hat er gegenüber *procontra* in einem Statement wie folgt zusammengefasst:

„Es fehlt an jeder Notwendigkeit, die bestehenden Zuständigkeiten der jeweiligen Länderaufsichten für die 91 Versorgungswerke in den Bundesländern abzuschaffen. Im Gegenteil. Die Vorteile des bestehenden Systems überwiegen.

Versorgungseinrichtungen sind eng mit den jeweiligen Kammern verknüpft, deren Aufsicht in aller Regel einem Bundesland obliegt. Das System der Altersvorsorge der Freien Berufe besteht erfolgreich seit über 100 Jahren. Die letzte Gründungswelle von Versorgungswerken gab es nach der Wiedervereinigung. Entsprechend entwickelte sich auch die Aufsicht der Länder systembedingt und entlang der föderalen Struktur unserer Demokratie.

Wie sinnvoll dieses föderale Organisationsprinzip tatsächlich ist, zeigt sich auch mit Blick auf die Heterogenität von Versorgungswerken. Alle 91 Einrichtungen, die Mitglieder in der ABV sind, sind zwar unter das System der berufsständischen Versorgung zu fassen. Doch sind diese öffentlich-rechtlichen Pflichtsysteme für Freie Berufe innerhalb dieses Rahmens teilweise unterschiedlich organisiert, einige sind eng an die jeweilige Berufskammer angebunden, andere selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts und in Bayern ist die Versorgungskammer eine obere Landesbehörde und verwaltet auch die kommunalen Altersversorgungseinrichtungen.

Mit Besonderheiten gut vertraut

Nicht nur im berufspolitischen Sinne ist deshalb kein Versorgungswerk wie das andere. Mit diesen Besonderheiten sind die Aufsichtsbehörden der Länder bestens vertraut. Durch die überschaubare Anzahl der jeweils zu beaufsichtigenden Versorgungswerke ist dabei ein enger Austausch möglich, die ‚Dienstwege‘ sind kurz. Teilweise ist die Aufsicht in allen Gremiensitzungen anwesend. Dieser sehr tiefe Einblick in die Entscheidungsprozesse der Gremien wäre der BaFin nicht möglich. Und selbstverständlich arbeiten die Länder bundesweit zusammen. So stimmen sich die Behörden regelmäßig im Arbeitskreis der Landesaufsichtsbehörden ab.

Was Versorgungswerke aber gemeinsam haben und was sich auch nicht durch die Aufsicht der BaFin ändern würde, ist im Ergebnis die Anlageverordnung (AnlVO) als Rechtsgrundlage für die Kapitalanlage durch Versorgungswerke. Daher entsprechen die Anlagegrundsätze der nach Landesrecht regulierten Versorgungswerke durch den Verweis auf die AnlVO mit geringen Abweichungen denen im Bundesrecht.

Fehler oder Versäumnisse können in jedem Aufsichtssystem passieren. Auch die BaFin war in der Vergangenheit wegen erheblicher Versäumnisse in der Diskussion.

Ob sich im Falle des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin (VZB) bei der zuständigen Landesaufsicht Versäumnisse ereignet haben – dies ist offenkundig der Auslöser für die Forderung nach der BaFin –, muss aufgeklärt werden. Fehler oder Versäumnisse können allerdings in jedem Aufsichtssystem passieren. Auch die BaFin war in der Vergangenheit wegen erheblicher Versäumnisse in der Diskussion.

Wunschdenken und Illusionen

Fernab der Tatsache, dass der Wechsel der Aufsicht zahlreiche Änderungen von Gesetzen und Verordnungen nach sich ziehen würde, ist die Annahme einer prinzipiellen Überlegenheit einer Bundesaufsicht ein Resultat von Wunschdenken und Illusionen. Die BaFin hätte sogar einen gravierenden Nachteil: Ihr fehlt das Know-how über die Besonderheiten des Systems, das die Aufsichtsbehörden der Länder seit Jahrzehnten kennen und dessen Entwicklung sie begleiten.

Bezweifelt werden darf in diesem Zusammenhang auch, dass mit Blick auf den Fachkräftemangel diese Wissenslücke bei der BaFin durch zusätzliches Personal zeitnah ausgeglichen werden kann. Und noch ein ganz entscheidender Punkt, der in dieser Debatte gerne vergessen wird: Keine Aufsicht – egal ob Land oder Bund – kann sich in konkrete Anlageentscheidungen einmischen und damit wirtschaftlichen Erfolg garantieren.

Die derzeitigen Vorschläge einzelner Experten zu einer möglichen Zuständigkeit der BaFin stellen ein überflüssiges Scheingefecht dar, das keinen Mehrwert bringt gegenüber der Zuständigkeit der Landesaufsichten

Die Versorgungswerke können und sollen ihre Professionalität und ihre Risikovorsorge sowie ihr Risikomanagement auch nach außen darstellen können. Ein Weg dazu kann es sein, das ABV-Prädikat zu beantragen, das jährlich neu vergeben wird, wenn sie nachweislich die in der Markensatzung festgelegten Leitplanken erfüllen.

Der Bund hat seine Zuständigkeit für unsere Beaufsichtigung bereits zurückgewiesen und wir finden es richtig, dabei zu bleiben, weil es keinen Sinn macht, die gelebte Subsidiarität beim ersten Sturm aufgeben zu wollen. Die derzeitigen Vorschläge einzelner Experten zu einer möglichen Zuständigkeit der BaFin stellen daher ein überflüssiges Scheingefecht dar, das keinen Mehrwert bringt gegenüber der Zuständigkeit der Landesaufsichten, die generell einen guten Job machen."

Das Wesen der Versorgungswerke

Berufsständische Versorgungswerke stellen seit Jahrzehnten einen **eigenständigen Pfeiler der Altersvorsorge** in Deutschland dar. Sie sichern die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung von Angehörigen der kammerfähigen Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte,

Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure).

In Deutschland bestehen zurzeit 91 berufsständische Versorgungswerke mit mehr als einer Million Mitgliedern. **Spitzenorganisation** ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV).

Die Versorgungswerke unterstehen der **Aufsicht der Bundesländer**. Die Rechtsaufsicht wird von der Behörde/dem Ministerium, das die Aufsicht über die Kammer führt, ausgeübt. Die Versicherungsaufsicht führt die Versicherungsaufsichtsbehörde des jeweiligen Landes (Wirtschaftsministerium/Finanzministerium).